

ELSA-TRIER E.V.

SATZUNG

VOM 20. FEBRUAR 1991

STAND 14. APRIL 2021

ELSA-Trier e.V.

c/o Fachschaft Jura Universität Trier

54286 Trier

Mail: info@elsa-trier.de



The European Law Students' Association

TRIER

Inhalt

§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Tätigkeit.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Finanzen	4
§ 5a Kassenprüfung.....	5
§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Ehrenmitglieder	6
§ 8 Beirat und Förderkreis.....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10 Organe	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 14 Präsidium und Vorstand	9
§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	10
§ 16 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung.....	11
§ 17 Inkrafttreten der Satzung.....	12
§ 18 Salvatorische Klausel	12

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Trier der Europäischen Jurastudentenvereinigung e. V.“ (Abkürzung: ELSA-Trier e. V.).
- (2) Sitz der Vereinigung ist Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) ELSA-Trier e. V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Trier der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e. V.; Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der European Law Students' Association (ELSA International, Sitz Amsterdam).
- (2) ¹ELSA-Trier e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e. V. und ELSA International an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung und der Rechtsberufe, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für andere Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) ELSA-Trier e.V. ist eine unabhängige und parteipolitisch neutrale Vereinigung.

§ 3 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA-Deutschland und ELSA-International mit und entfaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Akademische Aktivitäten, Seminare und Konferenzen (einschließlich der

rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramme), Praktikantenaustausch und bilateraler Studentenaustausch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzen

(1) ¹Von den Mitgliedern wird jedes Semester ein Mitgliederbeitrag in Höhe von 10 € erhoben. ²Die Höhe des Mitgliederbeitrags kann die Mitgliederversammlung ändern. ³Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Semesters fällig und ist im Sommersemester in der Kalenderwoche 21 oder 22, sowie im Wintersemester in der Kalenderwoche 47 oder 48 einzuziehen. ⁴Der Vorstand ist berechtigt, Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft eine Rückbelastung des Vereinskontos verursacht, von dem entsprechenden Mitglied einzuziehen. ⁵Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Voraus als Semesterbeitrag erhoben. ⁶Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein dazu zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

(2) ¹Darüber hinaus finanziert sich die Vereinigung im Wesentlichen durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen und Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht unter Bedingungen gewährt werden, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder ihrer politischen Neutralität stehen.

(3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(4) ¹Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen oder stunden. ²Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellen Engpässen auf Vorschlag des

Vorstandes unter einem entsprechenden Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zu der Höhe eines Mitgliedsbeitrages ein Mal pro Semester beschließen.

§ 5a Kassenprüfung

(1) ¹Die Finanzen der Vereinigung werden von zwei Kassenprüfern zum Ende des Semesters auf ordnungsgemäße und sorgsame Buchführung überprüft. ²Darüberhinaus können die Kassenprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.

(2) Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt.

(3) Der Prüfungsbericht ist auf der Mitgliederversammlung nach Ablauf des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 6 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied kann jeder an der Universität Trier immatrikulierte Jurastudent, jeder Rechtsreferendar sowie Jungjurist werden, der die Ziele der Vereinigung unterstützt und die Satzung anerkennt. ²Ein vorübergehendes Studium an einer anderen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitritt ist schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) ¹Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. ²Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. ³Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ⁴Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(4) ¹Als Mitglied von ELSA-Deutschland e.V., Rohrbacher Straße 20 in 69115 Heidelberg, ist der Verein nach § 11 Abs. 3 S. 5 und 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der Stimmberechnung für die Generalversammlung an die nationale Verbandsorganisation zu melden. ²Nach § 3 Abs. 2 S.2 der Vereinsordnung von ELSA-Deutschland e.V. hat der Verein der nationalen Verbandsorganisation eine Vorstandsliste einzureichen. ³Übermittelt wird dabei der Name; bei Vorstandsmitgliedern wird der Name und die Amts-Emailadresse.

(5) ¹Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. ²Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(6) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft kann nur bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beiträge.

§ 8 Beirat und Förderkreis

(1) ¹Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder solchen mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Trier e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. ²Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen die Vereinigung. ³Über den Antrag sowie die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. ²Über die Aufnahme in den Förderkreis sowie deren Beendigung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder des Beirates bzw. des Förderkreises sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
- a) mit dem Austritt, der bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Semester schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber einem Präsidiumsmitglied erklärt werden kann,
 - b) beim Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes; für den Fall der Verletzung der Ziele des Vereins gilt § 9 Abs. 3,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 9 Abs. 2),
 - d) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3).

(2) ¹Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung, wobei in der letzten die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, so kann das Präsidium sechs Wochen nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste verfügen. ²Die Mahnung kann schriftlich oder bei Vorliegen einer gültigen E-Mail-Adresse elektronisch per E-Mail erfolgen, sofern keine Reaktion auf die E-Mail erfolgt, ist die zweite Mahnung schriftlich zu erteilen. ³Liegt der Vereinigung keine gültige Adresse mit der Konsequenz, dass das Mitglied nicht schriftlich zu erreichen ist, vor, so kann das Präsidium die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, es sei denn, dass der Vereinigung noch eine gültige Bankverbindung vorliegt oder der Mitgliedsbeitrag überwiesen wird.

(3) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 Organe

Organe von ELSA-Trier e.V. sind

- die Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 1),
- das Präsidium (§ 14 Abs. 1),

- der Vorstand (§ 14 Abs. 2).

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung, bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung, ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.

(2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl eines Protokollführers
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes; Entlastung des Vorstandes bzw. ihre Verweigerung
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- d) Wahl und Abberufung der sonstigen Vorstandsmitglieder
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Durchführung eigener Projekte im Rahmen der ELSA Programme oder eines Studienaustausches, die Mitarbeit an einem Projekt von ELSA-Deutschland e. V. oder die Bewerbung um die Durchführung einer internationalen Generalversammlung von ELSA
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch den Vorstand einzuberufen, ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

(2) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden zweiten Werktages) schriftlich an die letzte ELSA-Trier e.V. bekannte Adresse oder elektronisch per E-Mail zu erfolgen. ²Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. ³Unterbevollmächtigungen sind ebenfalls möglich. ⁴Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorstand für Finanzen) geleitet. ²Das leitende Präsidiumsmitglied kann die Leitung an eine aus der Mitgliederversammlung bestimmte Person abgeben. ³Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. ⁵Personen werden schriftlich gewählt und entlastet, ansonsten wird per Handzeichen abgestimmt.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. ³Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Die Einladung ist mit der Tagesordnung nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu versenden.

(4) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Protokollführer festgehalten. ²Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 14 Präsidium und Vorstand

(1) ¹Das Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden (Präsident),
- dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident),
- dem Vorstand für Finanzen.

²Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen. ³Das Präsidium kann den Vorständen (Abs. 2) und anderen ordentlichen Mitgliedern umfassende Untervollmachten erteilen.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie den Vorständen für einzelne Tätigkeitsbereiche. ²Dies sind insbesondere:

- der Vorstand für „Akademische Aktivitäten“ (AA),

- der Vorstand für „Seminare und Konferenzen“ (S&C),
- der Vorstand für „Praktikantenaustausch“ (STEP) und
- der Vorstand für „Marketing“.

³Diese führen im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeitsbereiche die Geschäfte eigenständig im Auftrag des Vorstandes unter Beachtung der von diesen festgelegten Richtlinien. ⁴Die Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. ⁵Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht und stellen auf der Mitgliederversammlung ihren Tätigkeitsbericht vor.

(3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. ²Er unterliegt dabei den Vorgaben und der Kontrolle durch die Mitgliederversammlung. ³Er tritt regelmäßig zusammen. ⁴Jedes Vorstandsmitglied kann Mitglieder der Vereinigung mit der Erledigung einzelner Aufgaben aus seinem Tätigkeitsbereich beauftragen. ⁵Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(4) ¹Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind; während der vorlesungsfreien Zeit genügt die Anwesenheit eines Präsidiumsmitgliedes. ³Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung. ⁴Bei Versammlungen soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden. ⁵Die Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(5) ¹Der Vorstand darf zu seiner Unterstützung Direktoren ernennen. ²Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. ³Sie werden durch den Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. ⁴Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes kann die Abwahl eines Direktors in einer Vorstandssitzung veranlasst werden. ⁵Zur Abwahl eines Direktors muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit bei einer vollzähligen Vorstandssitzung erreicht werden.

(6) Präsidium und Vorstände haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, einzeln für jeweils zwei Semester, gewählt. ²Sie bleiben bis zur

Neuwahl im Amt. ³Ihre Amtszeit beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres. ⁴Nur Mitglieder der Vereinigung können Mitglieder des Vorstands werden; mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft scheiden sie aus dem Vorstand aus.

(2) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben. ²Das Präsidiumsmitglied kann zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder auf der Mitgliederversammlung zu Protokoll zu geben.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

(5) ¹Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. ²Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. ³Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei erneuter Stimmgleichheit gilt § 13 Abs. 2 S. 4 entsprechend.

(6) Vorzeitige Neuwahlen einzelner Mitglieder des Vorstands oder des gesamten Vorstands können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Entlastung des Präsidiums findet auf der Mitgliederversammlung im Wintersemester nach Beendigung des Amtsjahres statt.

(8) ¹Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. ²Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

§ 16 Änderung der Satzung; Auflösung der Vereinigung

(1) ¹Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens ein Sechstel aller eingetragenen Mitglieder anwesend sein muss. ²Sollte nicht die erforderliche Personenanzahl zur Satzungsänderung anwesend sein, findet § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmt.

³In der Einladung ist auf die geplante Änderung der Satzung hinzuweisen. ⁴Über Änderungsanträge, die in der Mitgliederversammlung von Anwesenden gestellt werden, kann erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(2) ¹Zur Auflösung der Vereinigung oder zur Änderung ihres Zwecks (§ 2) bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der eingetragenen Mitglieder. ²In der Einladung ist auf die geplante Auflösung der Vereinigung hinzuweisen. ³Über einen Auflösungsantrag, der in der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ELSA-Deutschland e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Fakultätsgruppe Trier der Europäischen Jurastudentenvereinigung e. V. tritt am 20. Februar 1991 in Kraft.

§ 18 Salvatorische Klausel

¹Sofern Bestimmungen aus der Vereinssatzung gegen Regelungen des geltenden Rechts verstoßen, sind nur diese Vorschriften unwirksam ohne die Wirksamkeit der gesamten Vereinssatzung zu berühren. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten im Übrigen entsprechend. ³Nähere Bestimmungen finden sich im Beschlussbuch von ELSA-Trier e.V. sowie in der Geschäftsordnung des Vorstandes von ELSA-Trier e.V.